

Stellungnahme der Bundestierärztekammer zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Grundsätzlich begrüßt die Bundestierärztekammer die Initiative des Ministeriums angesichts der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013 zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und die damit verbundene Überarbeitung der Bundes-Tierärzteordnung zu nutzen, um auch das Berufsbild in § 1 der Bundes-Tierärzteordnung zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Teil 1: Überarbeitung des tierärztlichen Berufsbildes in § 1 BTÄO

Insbesondere begrüßt die Bundestierärztekammer die Aufgliederung des § 1 Abs. 1 in verschiedene Unterpunkte. Dadurch gelingt es ausgezeichnet, das Berufsbild des Tierarztes übersichtlicher darzustellen.

Auch die Neuaufnahme des Tierschutzes in der neuen Nr. 2 wird ausdrücklich begrüßt, ebenso die Berücksichtigung der Gesundheit und nicht nur der Leistungsfähigkeit des Tierbestandes.

Alle diese Überlegungen dienen in vielfältiger Weise auch dem Ziel der Tierärzteschaft, den Tierschutz an stärkerer Stelle zu verankern und die besondere Verantwortung der Tierärzte für diesen Bereich darzustellen.

Andererseits bedauert es die Bundestierärztekammer außerordentlich, dass die im Vorfeld von der Bundestierärztekammer und dem Bundesverband der praktizierenden Tierärzte eingebrachten Vorschläge zur Umformulierung des § 1 BTÄO nicht ausreichend Berücksichtigung fanden.

So ist es insbesondere schade, dass die Formulierung, die sich in der Musterberufsordnung und auch in fast allen Berufsordnungen der Landes-/Tierärztekammern findet und eine überzeugende Aufnahme aller tierärztlichen Tätigkeitsgebiete darstellt, nicht in der Bundes-Tierärzteordnung wiederfindet.

Die Berufsaufgaben in § 2 der Musterberufsordnung wurden 2012 überarbeitet, um den gewachsenen Aufgaben des tierärztlichen Berufsstandes Berücksichtigung zu schenken. Während sich § 2 Abs. 1 der Musterberufsordnung durch die Aufnahme des Tierschutzes in der Neuformulierung der BTÄO wiederfindet und auch Abs. 2 der Berufsaufgaben durch die Kurzformulierung in der Bundes-Tierärzteordnung gut abgedeckt sind, fehlt der Verweis auf die vielfältigen Aufgaben des tierärztlichen Berufsstandes, die sich in der Musterberufsordnung in Abs. 3 finden. Dieser lautet:

*„Es ist ebenso Aufgabe der Tierärztinnen und Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit **sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände** sowie die **Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln** zu gewährleisten.“*

Diese Formulierung schließt alle Berufsfelder der Tierärzte ein. Insofern ist es für die Bundestierärztekammer nicht nachvollziehbar, dass die Bundes-Tierärzteordnung zum einen die

nicht tierischen Lebensmittel nicht auflistet und zum anderen die Arznei- und Futtermittel gänzlich unerwähnt bleiben. Damit werden in § 1 bedeutende Tätigkeitsbereiche nicht aufgeführt, in denen Tierärzte in verschiedensten Einrichtungen seit langem tätig sind. Im Bereich der staatlichen Lebensmittelüberwachung gehört es zu den genuinen Aufgaben der Tierärzte, auch die Lebensmittel nicht tierischer Herkunft mit zu kontrollieren. Ebenso sind in der pharmazeutischen und Futtermittelforschung und Industrie zahlreiche Tierärzte tätig, die ihr spezifisches Fachwissen einbringen.

Durch die Etablierung mehrerer Weiterbildungsgänge wird dem Bedarf nach tierärztlichem Spezialwissen Rechnung getragen. Exemplarisch seien nur der "Fachtierarzt für Lebensmittel" - bei dem der Wissensstoff nicht nur auf die tierischen Lebensmittel reduziert ist -, der Fachtierarzt für "Pharmakologie und Toxikologie", der Fachtierarzt für "Versuchstiere", der Fachtierarzt für "Tierschutz", der Fachtierarzt für "Tier- und Umwelthygiene" u.a.m. genannt.

Ferner werden in dem international anerkannten One-Health-Konzept die Verknüpfungen und Interaktionen auf verschiedensten Bereichen zwischen Human-, Tiermedizin und Landwirtschaft betont, was auch Auswirkungen auf das Selbstverständnis eines Berufes und die Berufsausübung hat.

Die Bundestierärztekammer regt daher an, in § 1 Abs. 1 Nr. 4 das Wort „tierischen“ zu streichen, um alle Lebensmittel einzuschließen und den Abs. 1 um eine Nr. 5 zu ergänzen, um die bisher fehlenden wichtigen Bereiche des tierärztlichen Berufsbildes angemessen zu berücksichtigen.

Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

„4. auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln hinzuwirken und

5. die Qualität und Sicherheit von Arznei- und Futtermitteln zu gewährleisten.“

Teil 2 – Strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei tierärztlicher Tätigkeit ohne Approbation

Aus gegebenem Anlass wird auf ein Problem aufmerksam gemacht, das seit vielen Jahren besteht. Es handelt sich um strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei eindeutig tierärztlicher Tätigkeit ohne Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs. Aus Sicht der Bundestierärztekammer und der Landestierärztekammer Niedersachsen besteht hier eine rechtliche Lücke.

In § 14 der Bundes- **Tierärzteordnung** (BTÄO) heißt es:

*„Wer den tierärztlichen Beruf ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das **Ruhen der Approbation** angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Damit ist aber ein Tätigwerden **ohne** (jegliche deutsche) **Approbation** oder ohne eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht erfasst, da auf diese Tatbestände wegen des strafrechtlichen Analogieverbotes der § 14 BTÄO nicht anwendbar/übertragbar ist.

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 13 der Bundes**ärzteordnung** (BÄO). Dort heißt es:

*„Wer die Heilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung durch das **Ruhen der Approbation** angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zum einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Für Ärzte ist die Fallkonstellation aber strafrechtlich sanktioniert. Die entsprechende gesetzliche Vorschrift ist im **Heilpraktikergesetz** enthalten. Dort heißt es in § 5 wie folgt:

„Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit einer Freiheitsstrafe zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft.“

(Anmerkung: Mit § 1 ist die Erlaubnis gemeint, die ein Heilpraktiker für die Ausübung seines Berufes bedarf.)

Eine solche Vorschrift fehlt für Tierärzte.

Das **Zahnheilkundengesetz** (ZHG) enthält in seinem § 18 eine Regelung, wie sie auch für Tierärzte anzustreben wäre. Dort heißt es:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,

- 1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Approbation oder Erlaubnis als Zahnarzt zu besitzen ...*
- 2. wer die Zahnheilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist.“*

§ 132a StGB ahndet nur das unbefugte Führen einer Berufsbezeichnung, nicht jedoch wie § 5 Heilpraktikergesetz die unbefugte Berufsausübung als solche.

Desweiteren stellt sich die Frage, wie etwaige Verstöße geahndet werden, die als typische Tierärztdelikte begangen werden können, das heißt, wenn die Rechtsvorschrift, etwa das Arzneimittelgesetz oder die Impfstoffverordnung, voraussetzen, dass der Täter Tierarzt ist.

Berlin, den 18. März 2016

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.